

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften.</b> III. Die Gewerkschaften und die soziale Arbeiterpolitik	89	<b>Statistik und Volkswirtschaft.</b> Lebensmittelpreise in Christiania	94
<b>Gesetzgebung und Verwaltung.</b> Regelung des Lehrlingswesens in der Gärtnerei.	92	<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften	94
		<b>Lohnbewegungen und Streiks.</b> Centrale Tarifverhandlungen im Baugewerbe	95

### Soziale Arbeiterpolitik und Gewerkschaften.

III.

#### Die Gewerkschaften und die soziale Arbeiterpolitik.

Auch in den Gewerkschaften standen sich nach dem Fall des Ausnahmegesetzes zwei Richtungen gegenüber, von denen die eine die Gewerkschaften als Organisationen der praktischen Gegenwartsarbeit zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter betrachtete, während die andere die Möglichkeit und den Erfolg solcher Gegenwartsarbeit leugnete und in den Gewerkschaften lediglich Rekrutenschulen für den notwendigen politischen Kampf und Erziehungseinrichtungen für den Sozialismus erblickte. Die erstere forderte möglichst starke Gewerkschaften, zentralistisch organisiert, mit genügenden Kampfmitteln und Unterstützungskassen. Da die bestehenden Vereinsgesetze das Inverbindungtreten politischer Vereine nicht gestatteten, so hielt diese Richtung es für zweckmäßig, zugunsten der stärkeren Organisation auf jede politische oder sozialpolitische Betätigung der Vereine zu verzichten und diese der Partei zuzuwenden. Die andere Richtung legte den Hauptwert auf die Politik, nicht als Aktion, sondern als Schule, und verzichtete lieber auf die zentrale Organisation. Nach dieser äußerlichen Organisationschablone nannte man die erstere die zentralistische, die letztere die lokalistische Richtung. Der eigentliche Unterschied beider bestand aber weniger in der Organisationsform als vielmehr in der Auffassung des Wesens der Gewerkschaften: sozialrevolutionäre Propaganda oder wirklicher Kampf um die wirtschaftliche und soziale Hebung der Arbeiter.

Die Berliner Gewerkschaftskonferenz 1890 entschied sich für die Zentralisation und beauftragte die neue Generalkommission mit der Ausarbeitung einer Organisationsgrundlage, die von der Halberstädter Konferenz 1891 gutgeheißen und vom Halberstädter Kongress 1892 mit einigen Modifikationen beschlossen wurde. Dieser Kongress brachte zugleich die endgültige Absonderung der lokalistischen Richtung, die sich 1897 eine eigene Zentralisation in der Freien Vereinigung deutscher Gewerkschaften schuf und 1906 ins anarchistische Lager überging.

Die Kämpfe zwischen den Lokalisten und Zentralisten nach dem Fall des Ausnahmegesetzes wirkten für die Gewerkschaftsbewegung um so nachteiliger, weil die Gewerkschaften damals noch recht schwach waren und sich in einer überaus schweren Wirtschaftskrisis einem übermächtigen Unternehmertum gegenüber befanden. Die Folge dieses Mißverhältnisses war, daß viele Kämpfe zugunsten der Arbeiter endeten und daß sich gegenüber den Gewerkschaften eine pessimistische Auffassung breit machte, die selbst von der Parteipresse genährt wurde. Perioden gewerkschaftlicher Ohnmacht sind in der Regel zugleich Perioden verstärkten Drängens nach politischer Aktion. Die Zahl der sozialdemokratischen Stimmen schwoll 1893 bedeutend an, und in der Partei machte sich eine Ueberdrehung der politischen Aktion und zugleich eine Geringschätzung der Gewerkschaften geltend, die zu scharfen Spannungen und zu den Auseinandersetzungen auf dem Kölner Parteitage führten. Die gewerkschaftliche Tätigkeit wurde als Sisyphusarbeit gekennzeichnet; ihr Streben nach hohen Beiträgen sei verwerflich und entziehe der Partei die Arbeitermassen. Die Hauptaufgabe der Arbeiterbewegung sei der Kampf um die Befreiung vom Lohnjoch des Kapitalismus, der ein politischer sein müsse. Die Konzentration des Kapitals in großen Ringen und Kartellen mache jeden wirtschaftlichen Widerstand der Arbeiter unmöglich; da helfe nur die Politik. Auch die staatliche Sozialpolitik entziehe den Gewerkschaften ein Betätigungsfeld nach dem anderen. Gewiß, man erkenne die Notwendigkeit von Gewerkschaften an und werde sie auch weiter fördern. Aber jeden Parteigenossen zum Beitritt zu verpflichten, sei nicht angängig, und die Zustimmung, daß man die Gewerkschaften nicht immer als Palliativmittel bezeichnen möge, sei grundsätzlich zurückzuweisen.

Die Gewerkschaften sahen sich völlig auf die eigene Kraft angewiesen und ließen sich in ihrer Gegenwartsarbeit nicht heirren. Sie mußten von unten auf mit dem Ausbau ihrer Organisation beginnen, die Arbeiterschaft an die Zahlung höherer Beiträge gewöhnen, um die Organisation widerstandsfähiger zu machen, die Anziehungskraft der Organisation durch Einführung von Unterstützungszweigen als Werbe- und Bindemittel verstärken, die Schlagfertigkeit in Lohnkämpfen durch Centralisie-

Verhandlungen zwischen den Tarifkontrahenten zu versuchen. Falls diese Verhandlungen zu keinem Resultat führen, ist das Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine zur endgültigen Entscheidung zuständig.

§ 6. Den Kriegsbeschädigten, deren körperliche Beschaffenheit eine Weiterbeschäftigung in den genossenschaftlichen Betrieben nicht zuläßt, soll die „Arbeitsgemeinschaft“ zur Erlangung einer ihren körperlichen Kräften und sonstigen Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit behilflich sein. Dabei ist zu beachten, daß jede Gelegenheitsversorgung vermieden werden muß.

Die „Arbeitsgemeinschaft“ soll auch behilflich sein, den Kriegsbeschädigten Gelegenheit zu geben, in den vorhandenen Ausbildungsstätten sich für andere Berufe vorzubereiten. Es sind in solchen Fällen, wo der Uebergang zu einem neuen Beruf notwendig erscheint, die Organe der staatlichen, provinziellen und kommunalen Berufsberatungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7. Mit Ausnahme der §§ 4, 5 und 6 gelten die vorstehend vereinbarten Grundsätze für die Dauer des Krieges und zunächst für noch weitere zwölf Monate.

## Aus Unternehmerkreisen.

### Der Deltrusherr als Gewerkschaftsgründer.

Eine neue Seltsamkeit haben die letzten Wochen dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten gebracht. Rockefeller, der Deltrusherr und Minenbesitzer, hat allen Ernstes damit begonnen, die Vergleute zu organisieren, freilich nicht im Verband der Vereinigten Vergleute, sondern in einer eigenen Gewerkschaft. Der eigenartige Gedanke ist ihm nach dem Besuch verschiedener Kohlenfelder und Ludlows gekommen, welcher letzteres durch die blutigen Schermügel zwischen Vergleuten und Rockfellers Schergen eine weltweite traurige Berühmtheit erlangt hat. Den Plan für seine Gewerkschaft hat Rockefeller von einer aus seinen Beamten und fünfzig Arbeitervertretern gebildeten Versammlung ausarbeiten lassen.

Die neue Gründung hat, wie leicht begreiflich, den Beifall der Minendirektoren erhalten. Sie haben Abschriften des Organisationsentwurfes unter die Vergleute verteilt und ihn ihnen erläutert. Einige seiner Einzelheiten sind wert, hierher gesetzt zu werden: Die Grundlage der Gewerkschaft des Deltrusherrn bildet das Vertretersystem. Je 150 Leute wählen einen Delegierten. Bei der Wahl dieser können die Arbeiter ihre Beschwerden vorbringen. Die jetzt geltenden Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen bleiben bis 1918 in Kraft; sollten jedoch vor Ablauf dieser Zeit in anderen Bezirken oder Unternehmen Aufbesserungen gewährt werden, dann hat eine gemeinsame Versammlung von Minenbeamten und Arbeitervertretern eine gleiche Lohnerhöhung zu beschließen. Die Gesetze der Union wie die ihrer Staaten sollen beobachtet werden. Weiter sind Vorschläge für die Erhöhung der Fördermenge

des Arbeiters als auch für Wohlfahrtsseinrichtungen in dem Organisationsplan gemacht.

Die Merkwürdigkeiten dieses Planes sind mannigfaltig. Fürderhin soll also jeder Bergmann bei der Wahl der Vertreter seine Beschwerden vorbringen dürfen; wenn bislang einer irgendeine Klage, und wenn sie noch so berechtigt war, vorbrachte, wurde er kurzerhand von den Rockfellerschen Kohlengruben getrieben. Noch mehr muß man sich über das Versprechen, alle Staats- und Bundesgesetze zu beobachten, wundern angesichts der Tatsache, daß in den Unternehmen Rockfellers bis auf den heutigen Tag alle Gesetze rücksichtslos mißachtet worden sind. Dann wird den Rockfellerschen Arbeitern, also Bürgern des „freiesten Landes der Welt“, das Recht zuerkannt — Versammlungen abhalten und selbst ihre Kohlenwieger bestimmen zu dürfen. Ja noch mehr. Keinerlei Nachteil soll irgendeinem Angestellten wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Verein, einer Bruderschaft oder Gewerkschaft erwachsen.

Wie man sieht, macht Rockefeller seinen Arbeitern viele und schöne Versprechen. Sie heißen starken Glauben. Von einer derartigen Arbeiterfreundlichkeit war bis jetzt, soweit der Welttrusherr in Frage stand, nichts bekannt. Wohl aber vom Gegenteil. Denn nur kurze Wochen, bevor Rockefeller die amerikanischen Vergleute als Gewerkschaftsgründer heimsuchte, sandte ihm der Verband der Vereinigten Vergleute einen offenen Brief, worin es hieß: „Seitdem die Beendigung des (Vergarbeiter-)Streiks erklärt worden ist, hat diese (die Rockfellersche Colorado Fuel u. Iron-) Gesellschaft sich beharrlich geweigert, Leute, die noch mit dem Verband verbunden sind, wieder einzustellen, und wir fordern Herrn Rockefeller auf, von seiner ganzen Belegschaft in Südkolorado ein Duzend Leute zu nennen, die noch Mitglieder der Gewerkschaft sind.“

Vor der Gewerkschaft Rockfellers braucht niemand zu bangen. Sie ist nur ein neues Glied in der langen Kette der gegen die amerikanische Gewerkschaftsbewegung gerichteten Bestrebungen. Sie begannen mit der Behandlung der Gewerkschafter als „Verschwörer“. Als damit nicht der gewünschte Erfolg erzielt werden konnte, wurde die „offene Werkstätte“ zu erlangen bestrebt, um dadurch die Arbeiterorganisationen einzudämmen. Da sich auch dieses Mittel als unwirksam erwiesen hat, werden sich nun wohl alle Gewerkschaftsfeinde auf die Förderung der „neuen Gewerkschaftsbewegung“ des Deltrusherrn legen, deren Grundgedanke ist, daß der Unternehmer gemeinschaftliche Verhandlungen oder Abkommen eingehen wird mit einer Gewerkschaft, die er selbst gründet und finanziell aushält; und daß er das Vorbringen von Beschwerden erlaubt durch Vertreter, die ihm genehm sind.

Die Kosten der Rockfellerschen Gewerkschaft als auch die in Aussicht gestellten Wohlfahrtsseinrichtungen und Klubhäuser wird der Deltrusherr aus seiner Tasche bezahlen. Wieviel Arbeiter auf diesen Köder beißen, muß die Zukunft lehren. Immerhin, die neue Gründung wird ein kostspieliger Versuch sein; teuer für Rockefeller und teuer auch für die Arbeiter.

F. K.

des § 153 der Gewerbeordnung kündigten die Gefahr der Koalitionsentziehung an und forderten den Widerstand der Gewerkschaftsbewegung heraus. Die Abwehrbewegung wurde von der Generalkommission einheitlich geleitet, die sozialpolitische Materialsammlung lag völlig in ihrer Hand und die Wirkung dieser unmittelbaren Gegenaktion war so erfolgreich und durchschlagend, daß damit zugleich der Befähigungsnachweis der Gewerkschaften zur praktischen Sozialpolitik, wenn es noch eines solchen bedurft hätte, glänzend erbracht war.

Es bedurfte indes eines solchen Nachweises gar nicht mehr, denn die Gewerkschaften hatten die sozialpolitische Aktion bereits auf der ganzen Linie für sich in Anspruch genommen. Eine Konferenz der Gewerkschaftsredakteure am 17. August 1898 forderte vom bevorstehenden Gewerkschaftskongreß eine Ausdehnung des Arbeitsgebietes der Generalkommission auf die Materialsammlung und publizistische Verarbeitung aus der Praxis des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, um diese Gesetze nutzbringender zu gestalten und den Versuchen, eine Verschlechterung derselben herbeizuführen, entgegenzutreten. Die verarbeiteten Materialien sollten der Gewerkschaftspresse im „Correspondenzblatt“ übermittelt werden. Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes verlangte sogar die Sammlung allgemein sozialpolitischer Materialien, die Erweiterung des „Correspondenzblattes“ und die Herausgabe eines gewerkschaftlichen Jahrbuches. Der Frankfurter Gewerkschaftskongreß, der vor der Beratung der Zuchthausvorlage im Reichstage stattfand, vereinigte diese Forderungen, indem er die Generalkommission mit der Aufgabe allgemein sozialpolitischer Materialsammlung und -bearbeitung und deren Verwertung in dem zu erweiternden „Correspondenzblatt“ und weiterhin mit der Leitung der Arbeitervertreterwahlen für die Arbeiterversicherung beauftragte. Damit wurde die sozialpolitische Praxis der Gewerkschaften vom Kongreß legalisiert. Der Kongreß ließ es auch dabei nicht bewenden, sondern ging selbst mit einem großzügigen Beispiele voran. Seine Tagesordnung war eine eminent sozialpolitische. Neben einem Protest gegen die Zuchthausvorlage befaßte er sich mit den Fragen der Arbeitsvermittlung und der Gewerbeinspektion. Handelte es sich bei beiden auch mehr um das Zusammenwirken von Gewerkschaften mit Behörden und gemeindlichen Einrichtungen, so fehlt es den gefaßten Beschlüssen doch auch nicht an dem Verlangen nach sozialpolitischen Reformen.

Der damalige Kampf um das Koalitionsrecht hatte die gute Wirkung, daß die Wertschätzung der Gewerkschaften dadurch erst zum Gemeingut weiterer Volkstriebe wurde. Nach dem Fall der Zuchthausvorlage waren auch die den Gewerkschaften so nachteiligen politischen Verbindungsverbote nicht mehr zu halten. Der Jahressehluß 1899 brachte ihre Aufhebung im Wege eines Notgesetzes und damit war den Gewerkschaften für ihre sozialpolitische Betätigung die Bahn frei geworden. Seitdem haben die Gewerkschaften ihre ganze Organisation immer zielbewußter in den Dienst der sozialpolitischen Praxis gestellt. In erster Linie natürlich die Generalkommission, die beauftragt war, diese Praxis einzuleiten. Die einzelnen Verbände mußten noch hier und da auf die vereinsgesellschaftlichen Bestimmungen Rücksicht nehmen, die den Frauen und Jugendlichen die Teilnahme an politischen Vereinen erschwerte. Doch wurde die Handhabung dieser Be-

stimmungen allmählich laxer, obwohl es an einzelnen Orten an scharfen behördlichen Eingriffen nicht fehlte.

Die Generalkommission erweiterte ihr „Correspondenzblatt“ zu einem Organ sozialpolitischer Schulung, Information, Kritik und Vorarbeit. Die sozialpolitischen Statistiken, Verwaltungs- und Gewerbeaufsichtsberichte wurden eingehend behandelt, die Spruchpraxis der Straf- und Gewerbegerichte und Arbeiterversicherung beleuchtet, zu den sozialpolitischen Arbeiten des Reichstags und der Landtage Stellung genommen, die Arbeitsgesetzgebung des Auslandes erläutert und die Gewerkschaften zu eigener Vertretung ihrer sozialpolitischen Berufsinteressen angeregt. Im weiteren Verfolg wurden die Statistiken der Lohnbewegungen und Streiks, der Gewerkschaftsstartelle und der Arbeitersekretariate, der Arbeitslosigkeit und der Tarifverträge geschaffen, die Arbeiterjuden-, Arbeiterversicherungs- und Arbeitsmarktstatistik in besserem Maße nutzbar gemacht, die Spruchpraxis aus den Gebieten des Arbeiterrechts in besonderen Zusammenstellungen bearbeitet und die sozialpolitische Literatur durch Hinweise und Besprechungen erschlossen. Im „Correspondenzblatt“ schuf sich die Generalkommission das Zentralorgan für die praktische Sozialpolitik der Gewerkschaften.

Danach wurden die Gewerkschaftskongresse in steigendem Maße in den Dienst der sozialen Arbeiterpolitik gestellt. Der Stuttgarter Kongreß (1902) trat bereits entschieden für gesetzliche Arbeitslosenversicherung, Bau- und Heimarbeiterschutz, Koalitionsfreiheit und gegen die Lebensmittelverteuerung ein. In Köln (1905) wurden die Fragen der gesetzlichen Arbeitervertretung und Heimarbeit, in Hamburg (1908) die Sozialgesetzgebung im allgemeinen, die Stellenvermittlung, die Privatangestelltenversicherung und der Heimarbeiterschutz behandelt. In Berlin (1910) wurde zur Reichsversicherungsordnung, in Dresden (1911) zum Koalitionsrecht, Hausarbeitsgesetz, zu Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung sowie Arbeitslosenfürsorge und in München (1914) zur Sozialgesetzgebung, zum Reichsvereinsgesetz, Arbeitswilligenschutz, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenfürsorge, Lebensmittelverteuerung und gesetzlichen Regelung der Tarifverträge Stellung genommen. Es gibt kaum irgendeine Frage der Sozialpolitik, die die Gewerkschaften nicht in ihr Arbeitsbereich gezogen hätten. Außer den allgemeinen Gewerkschaftskongressen wurden besondere Kongresse und Konferenzen für die Fragen des Bau-, Heim-, Transport- und Bergarbeiter-schutzes veranstaltet. Auch die Vorstandskonferenzen befaßten sich mit den Vorarbeiten für sozialpolitische Fragen. Doch blieb es nicht bei den eigenen Veranstaltungen, auch die sozialpolitischen Tagungen anderer Organisationsgruppen wurden durch die Gewerkschaften mehr als früher beschickt, um auch in deren Kreisen und durch sie in der weitesten Öffentlichkeit für die praktische Weiterentwicklung der Sozialpolitik zu wirken. Neben den Kongressen wurden die Ausstellungen für die sozialpolitische Propaganda und Klärung herangezogen und besonders für den Heimarbeiterschutz die öffentliche Meinung in weitestem Maße gewonnen.

Endlich wurden in der Generalkommission wie bei den Verbänden und Kartellen besondere Einrichtungen für die fortlaufende Bearbeitung und Verwertung sozialpolitischer Ergebnisse geschaffen, so das Zentralarbeitersekreta-

nung und Reglementierung der Kampfesführung erhöhen, die Fachpresse als Erziehungsmittel verbessern und die Verwaltungseinrichtungen zu einem festen Organisationsstelette gestalten. Sie haben die Jahre der Wirtschaftskrise bis 1895, wie auch die folgenden Stumpfsjahre der Hochkonjunktur benützt, um den Beweis zu führen, daß wirkliche Gewerkschaften möglich sind und daß ein Kampf um die Verbesserung der Lage der Arbeiter mit Erfolg geführt werden kann. Sie mußten freilich alle Kräfte auf den wirtschaftlichen Kampf beschränken, denn vor ihnen lag eine Riesenaufgabe und ihre Kräfte und Mittel waren gering. Sie konnten sich daher wenig mit der Sozialpolitik befassen, obwohl es ihnen tagtäglich fühlbar wurde, wie notwendig es sei, die gewerkschaftlichen Errungenschaften für die Not des Niederganges gegen Abbröckelung gesetzlich zu befestigen, die seitherigen gesetzlichen Grundlagen durch eine scharfe Gewerbeaufsicht zu sichern, die Verwaltung der staatlichen Arbeiterversicherung und die gewerbliche Rechtsprechung durch Arbeitervertretung in sozialer Geistesentwicklung und neue sozialpolitische Gesetze durch Erhebungen, Kongresse, Anträge und Entwürfe vorzubereiten. Die Generalkommission hatte den Gewerkschaftsvorständen schon 1894 eine solche sozialpolitische Betätigung nahegelegt, aber die Rücksicht auf vereinsgesetzliche Schwierigkeiten sowie parteipolitische Spannungen hielten die meisten davon ab, diesen Weg zu beschreiten. Die parteigenössische Kritik, die die gewerkschaftliche Beteiligung an den Arbeitsnachweisdebatten der vom freien Hochstift in Frankfurt a. M. 1893 einberufenen Konferenz erfahren hatte, wirkte abschreckend.

Aber in den Gewerkschaftskreisen war man sich auch bewußt, daß die Gewerkschaftsarbeit der Sozialpolitik vorausgehen muß, daß sie erst die Grundlagen für das Wirken des Gesetzgebers schafft. Gewerkschaftliche Tätigkeit ist es, die die wirtschaftliche Lage des Arbeiters erfährt, die ungesunden Arbeitsverhältnisse, unter denen er leidet, den Umfang, die Gemeinschädlichkeit solcher Mißstände nachweist und die Durchführbarkeit der erzielten Reformen begründet. Gewerkschaftliche Tätigkeit ist es, die die Arbeiterschaft selbst als die überzeugendste Interpretin ihrer Wünsche und Forderungen aufruft und organisiert, besonders wenn es sich um berufliche Mißstände und Forderungen handelt. Und Gewerkschaftsarbeit ist es, welche das Unternehmertum zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erzieht.

Aber das Wirken der Gewerkschaften geht weit über diese sozialpolitischen Hilfeleistungen hinaus. Im gesamten Gewerkschaftskampf steckt ein großes Maß praktischer Sozialpolitik. Der gewerkschaftliche Kampf für Arbeitszeitverkürzung ist praktische Sozialpolitik, denn er schafft erst die Grundlage für den gesetzlichen Normalarbeitstag und räumt dem Gesetzgeber die größten Schwierigkeiten in der wirtschaftlichen Praxis hinweg. Das gilt besonders für den Normalarbeitstag der erwachsenen Arbeiter, an den die Gesetzgebung nur in engbegrenzten Ausnahmen herangetreten ist. Der gewerkschaftliche Kampf für die Erhöhung, Regelung und Sicherung der Arbeitslöhne ist praktische Sozialpolitik, denn er verhindert ein Versinken der Arbeiterklasse in Pauperismus und macht die Arbeiter zu einem wirtschaftlich und kulturell bedeutsamen Faktor im Staateswesen. Ohne die Lohnpolitik der Gewerkschaften stände die deutsche Arbeiterschaft auf dem

Niveau der Heimarbeiter, denen die Gesetzgebung durch staatliche Lohnfestsetzungen helfen muß. Der gewerkschaftliche Kampf für gesunde Arbeits- und Betriebsverhältnisse ist praktische Sozialpolitik, denn er erleichtert nicht bloß der Gewerbeinspektion die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, sondern stellt die Kraft der Selbsthilfe auch da in den Diensten der öffentlichen Hygiene, wo die Kraft der Gesetzgebung und Behörden bisher versagt hat. Der Aufbau starker gewerkschaftlicher Organisationen ist praktische Sozialpolitik, denn in ihnen werden die Kräfte gesammelt, die der Ausbeutung der Arbeiterklasse durch das Unternehmertum unmittelbar entgegengewirkt und dem Staate, der ernsthaft Sozialreform treiben will, die Bekämpfung ungesunder Ausbeutung erleichtern, dem Staate aber, der seinen Lebenszweck im Schutze der Unternehmerinteressen sieht, eine wirkliche Sozialreform abringen. Das gewerkschaftliche Unterstützungs-wesen ist praktische Sozialpolitik, denn es ergänzt nicht allein die staatliche Arbeiterversicherung, sondern weist ihr auch neue Wege und hat besonders in der Organisation der Arbeitslosenunterstützung das Vorbild und zugleich die Grundlage für eine staatliche Arbeitslosenversicherung geschaffen. Der gewerkschaftliche Kampf für Arbeitervertretung in der Arbeiterversicherung und Rechtsprechung ist praktische Sozialpolitik, denn er erstrebt und erwirkt eine soziale Verwaltung und Spruchpraxis auf diesen Gebieten sozialer Praxis, die besser als papierne Gesetze und Vorschriften den sozialpolitischen Inhalt zum Gemeingut des ganzen Volkes machen.

Das ganze Wirken der Gewerkschaften ist auf die praktische Sozialpolitik eingestellt. Die Trennung zwischen wirtschaftlichen und politischen Aufgaben war durch die früheren Vereinsgesetze bedingt und eine durch äußere Umstände erzwungene. Die eigentliche Aufgabe der Gewerkschaften lag von Anfang an in der praktischen Gegenwartarbeit, die eine Trennung zwischen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Betätigung nicht ohne Nachteil erträgt. Die Arbeitsteilung zwischen Partei und Gewerkschaften wurde dadurch eine andere, als es in der Natur beider Organisationen liegen mußte. Die sozialdemokratische Partei ist eine Partei, die eine tiefe und weite Umgestaltung der Produktions-, staatlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge erstrebt, ein Ziel, das über den Boden, auf dem die Gewerkschaften kämpfen, weit hinausreicht. Deshalb besteht aber kein Gegensatz zwischen beiden, denn die Gewerkschaftsarbeit ist kein Kampf gegen die Ziele der Sozialdemokratie; ihr Wirken liegt am Wege, nicht im Wege der letzteren. Die Partei kann natürlich auch Sozialpolitik treiben, wenn sie aber den Gewerkschaften damit nützen will, muß sie Sozialpolitik als praktische Gegenwartspolitik treiben, denn die Gewerkschaften brauchen sie als solche. Die Partei glaubte indes um ihrer weitergehenden Ziele willen die Gegenwartspolitik nicht im Sinne der Gewerkschaftspraxis betreiben zu können, und so waren die Gewerkschaften genötigt, diese praktische Politik selbst in die Hand zu nehmen. Das geschah nach den sozialpolitischen Debatten des Gothaer Parteitages, als die Nachwehen des Hamburger Hafenarbeiterkampfes immer deutlicher einen Ansturm der Reaktion auf das Koalitionsrecht hervor-treten ließen. Die Kaiserreden von Piesfeld (1897) und Dohnhausen (1898), das Posadowsky'sche Rund-schreiben über die Notwendigkeit einer Verschärfung

Von verschiedenen Gruppen des Verbandes waren gegen die vorstandsseitig geplante Regelung Bedenken und Einwände erhoben worden. Die wesentlichsten derselben weist der Vorstand öffentlich zurück, indem er u. a. sagt: „Der in manchen Gegenden vorhandene Lehrlingsmangel darf kein Hindernis bilden, denn dieser sei gerade in den industriellen Gegenden vielleicht nur eine Folge der geringeren Verdienstmöglichkeit in der Gärtnerei, während das Handwerk infolge des gesehlich geregelten Lehrlingswesens einen größeren Aufschwung genommen habe und mehr Vorteile biete. Durch die geplante Regelung würden sich auch aus den höheren Schichten der Bevölkerung mehr geeignete junge Leute gerade der Erwerbsgärtnerei zuwenden, während sie bisher nur die Gartenbeamtenlaufbahn eingeschlagen haben. Geprüfte Gehilfen würden mehr leisten und später auch als Arbeitgeber und Unternehmer besser rechnen können.“

Als besonders wichtig und als eine Voraussetzung der ganzen Regelung wird die Auswahl geeigneter Lehrstellen betrachtet. Vor allem müsse nach Ausschaltung solcher Gutsgärtnereien und Handelsbetriebe getrachtet werden, die die Lehrlingshaltung nur als guten Nebenverdienst oder lediglich zur Ausnutzung der Arbeitskräfte betrachten, ohne Rücksicht auf das von den Lehrlingen zu erwerbende Wissen zu nehmen. Aus diesem Grunde scheine auch eine Festsetzung der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den beschäftigten Gehilfen beachtenswert. Der Umstand, daß eine Lehrlingszuchterei den soliden Betrieben eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz bereitet, dürfe bei einer etwa stattfindenden Festlegung der Lehrlingszahl nicht unberücksichtigt bleiben.

Die gegenwärtig von Unternehmerseite vorgebrachten Grundgedanken sind seit langer Zeit auch oft genug gehilfsseitig ins Feld geführt worden. Ueber den Zweck und die Notwendigkeit einer Regelung des Lehrlingswesens hat überhaupt schon seit jeher zwischen den einsichtigen, nicht von einseitigen Erwerbsrückichten beeinflussten Unternehmern einerseits und der Gehilfschaft mit Einschluß ihrer gewerkschaftlichen Verbände andererseits Uebereinstimmung geherrscht. Dagegen war man sich uneins über die zu schaffenden oder heranzuziehenden gesehlichen Grundlagen. Diese Uneinigkeit wiederum hat ihre Ursachen in der verschiedenen Stellungnahme zu anderen sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Arbeitgeberseits in dem Widerstande gegen eine Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie in der Haltung zur Zollschutzgesetzgebung, die die Gärtnereiunternehmer mit dem Agrarierum verbunden hat, schließlich aber auch in der Besorgnis vor größeren sozialpolitischen Verpflichtungen. Und gehilfsseitig in der besonderen Haltung zur Frage des Arbeitsrechts und zu den damit verknüpften besonderen Freiheits- und Schutzrechten. Während solchergestalt in der Frage einer Regelung des Lehrlingswesens die Gehilfschaft die Bestimmungen der Gewerbeordnung und im besonderen die für das Handwerk geltenden Sonderbestimmungen als die zweckdienliche Grundlage bezeichnet und sich dafür ins Zeug legte, dabei auch vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag (Sitz Hannover) unterstützt\*) wurde, strebten die Unternehmer nach der landwirtschaftlichen Seite hin; sie verlangten lange Zeit besondere

Gartenbau- oder Gärtnereikammern durch die Landesgesetzgebungen und waren dankbar, als ihnen regierungsseitig bei den landwirtschaftlichen Vertretungen eine Anhängselvertretung zugestanden wurde: zuerst im Königreich Sachsen ein Gartenbauauschuß bei dem Landeskulturrat, dann in Preußen bei den Landwirtschaftskammern die schon erwähnten Gärtnereiausschüsse.

Seit den Jahren 1910 und 1911 vollzieht sich nun ein gewisser Ausgleich dieses zuletzt angeführten Zwiespalts. Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908, die mit dem 1. Januar 1910 in Kraft getreten ist, sind die langjährigen unausgesetzten Bemühungen der Gehilfschaft zu einem großen Teil mit Erfolg gekrönt worden. Die jetzt herrschend gewordene Anschauung in der Rechtspflege geht nämlich dahin, daß durch diese Novelle das gärtnerische Arbeitsrecht mittelbar geregelt worden ist, daß seit her alle Erwerbsgärtnereibetriebe, mit Ausnahme des landwirtschaftsartigen Feldgartenbaues, als der Gewerbeordnung unterstehend zu betrachten sind, unter Ausschaltung nur derjenigen Bestimmungen, die in § 154 Abs. 1 Ziff. 4 besonders genannt werden.\*\*)

Durch eine Eingabe sämtlicher Gärtnereiunternehmerverbände vom November 1911\*\*\*) an Reichstag und Bundesrat ist dann des weiteren auch von Unternehmerseite der Forderung grundsätzlich beigetreten, daß das Arbeitsrecht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstehen soll. Durch beide Umstände ist eine gewisse Sicherung und Festigung dieser Rechtslage erreicht.

Andererseits haben die Unternehmer aber auch daran festgehalten, daß ihre Gärtnereikammern-Bestrebungen in Anlehnung an die Landwirtschaft verwirklicht werden möchten und dabei (1913) in Preußen die Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern erreicht, in deren Rahmen sie jetzt die Regelung des Lehrlingswesens erstreben. Ich habe früher (im „Corr.-Bl.“ 1911, S. 115) meine Ansicht schon dahin ausgesprochen, daß die hier in Frage kommenden Gärtnereiausschüsse, die heute einer eigentlichen gesehlichen Unterlage noch entbehren, weil der gegenwärtige Rahmen des Landwirtschaftskammergesetzes in Wirklichkeit nicht zureicht, sie in geeigneter Weise mit zu umschließen, später wahrscheinlich ihren Gesehzesboden erhalten würden. Das kann nach dem Kriege vielleicht bald geschehen. Und bei dieser Gelegenheit würde dann auch dem unternehmerseitigen Begehren hinsichtlich des Lehrlingswesens in geeigneter Weise Rechnung getragen werden können.

Nun ist allerdings zu beachten, daß das Lehrlingsrecht schließlich auch ein Teil des Arbeitsrechts ist. Sollte aus diesem Grunde die Gehilfschaft nicht dagegen Einspruch erheben und verlangen, daß das gärtnerische Lehrlingswesen seine Regelung bei den Handwerkskammern erfährt? Eingangs ist kurz nachgewiesen, daß das Lehrlingswesen in der Gärtnerei nicht mit demjenigen in der Landwirtschaft in Parallele gestellt werden kann\*\*\*), sondern daß es

\*) Näheres hierüber: „Arbeiterrechtsbeilage des Correspondenzblattes“ 1914 S. 42-46 sowie Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1915/16, 21. Jahrg., Sp. 90-97.

\*\*) Bergl. „Correspondenzblatt“ 1911 S. 721-722.

\*\*\*) Man vergleiche übrigens auch Heft 17 der Flugschriften der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft: „Zur Berufswahl des Landwirts“ (Berlin 1914), in welchem das landwirtschaftliche Lehrlingswesen dargestellt wird. Dort heißt es u. a.: „Nach bestandener Lehrlingsprüfung ist zunächst eine weitere praktische Tätigkeit von zwei bis drei Jahren in verschiedenen Betrieben als Per-walter, vielleicht ohne gegenseitige Vergütung, besser aber als besoldeter, jedenfalls als verantwortlicher

\*) Bergl. „Correspondenzblatt“ 1910 S. 704-705.

riat zur Bearbeitung und Vertretung der Rentenansprüche versicherter Arbeiter vor dem Reichsversicherungsamt, die Arbeitersekretariate in zahlreichen Städten für Rechtsauskunft und Rechtsvertretung im allgemeinen und die Bezirksarbeitersekretariate zur Vertretung der Arbeiter vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. Die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission wurde die Zentralstelle für sozialpolitische Materialsammlung und Auskunfterteilung, und die Unterrichts-kurse wurden neben der gewerkschaftlichen vor allem auch der sozialpolitischen Schulung dienlich gemacht. Die einzelnen Verbände haben ebenfalls ihre Abteilungen, in denen die berufliche Sozialpolitik gepflegt wird, und ihre Erhebungen haben der Gesetzgebung wertvolles Material geliefert. Und schließlich ist auch nicht zu verkennen, daß die Gewerkschaftskämpfe mit ihren Tarifvereinbarungen immer offenkundiger in das große Gebiet des praktisch gestaltenden Arbeitsrechtes einmünden, das eine Sozialpolitik auf höherer Stufe als die Sicherung schutzbedürftiger Arbeiter vorbereitet.

Überblickt man diese sozialpolitische Wirksamkeit der Gewerkschaften von knapp 1½ Jahrzehnten, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie in der Tat berufen sind, praktische Arbeiterpolitik zu treiben, weil wirtschaftliche und sozialpolitische Aktion nicht zu trennen sind. Es bedurfte erst der sozialpolitischen Gewerkschaftsarbeit, um die Sozialpolitik für die Arbeiterklasse nutzbar zu machen. Das wird sich in noch höherem Maße erweisen, wenn man das sozialpolitische Wirken der Gewerkschaften auf den einzelnen Spezialgebieten näher ins Auge faßt.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Regelung des Lehrlingswesens in der Gärtnerei.

Die sozialen Bedürfnisse der Gärtnerei gleichen im wesentlichen denjenigen des Handwerks, — nicht etwa der Landwirtschaft, wie gegenüber denen mit allem Nachdruck betont werden muß, die das letztere behaupten. Am deutlichsten offenbart sich diese Wesenheit im Lehrlingswesen und überhaupt in dem Verhältnis der sogenannten qualifizierten Arbeiter zu den nichtqualifizierten. Während in der Landwirtschaft einer regelrechten Berufsausbildung als Lehrling sich nur solche Personen unterziehen, die in diesem Berufe die Beamtenlaufbahn einschlagen oder selbständige Landwirtschaftsunternehmer werden wollen, erlernt der Gärtnerlehrling seinen Beruf, um darin Gehilfe zu werden. Manche der letzteren kommen in späterer Zeit ja auch zu Beamten- und beamtenähnlichen Stellungen oder werden Gärtnereiunternehmer; ihre Zahl bildet jedoch dieselbe Ausnahme, wie im Handwerk die Zahl der Wertmeister, Betriebsleiter und selbständigen Handwerker.

Von der Landwirtschaft ist allgemein bekannt, daß für das eigentliche Arbeitspersonal eine ordnungsgemäße Lehrzeit nicht besteht; besondere Zahlen, die sich auf dieses Personal einerseits und auf die Landwirtschaftsbeamten andererseits beziehen, braucht man darum gar nicht erst nennen. In der Gärtnerei jedoch schiebt sich zwischen die beiden Schichten des ungelerten Berufspersonals und der Betriebsbeamten die große Schicht der gelernten Ge-

hilfen. Deren Zahlenverhältnis veranschaulicht sehr deutlich die amtliche preußische Gärtnereistatistik vom 2. Mai 1906; es waren an letztgenanntem Zeitpunkt im Gebiet des Königreichs Preußen vorhanden, und zwar in den Betrieben aller Gärtnereiarten: Betriebs- und Verwaltungspersonal 7461, gärtnerisch gelernte Gehilfen 26 638, gärtnerisch Angelernte 3033, Gärtnerlehrlinge 9498, Angelernte 60 187.

Das Lehrlingswesen in der Gärtnerei läßt also mit dem in der Landwirtschaft keinen Vergleich zu. Und dennoch bestehen Bestrebungen, und zwar solche sehr einflußreicher Art, die durchaus wollen, daß das Gärtnerlehrlingswesen dem Lehrlingswesen in der Landwirtschaft gleichgestellt und diesbezüglich gesetzlich geregelt werden soll. Bestrebungen, die von dem führenden Gärtnereiunternehmerverband, dem Verbände der Handelsgärtner Deutschlands ausgehen, dessen Einfluß bereits groß genug war, auf dem Gebiete der Unfallversicherung eine besondere Gärtnerei-Berufsgenossenschaft durchzusetzen\*) und den preußischen Landwirtschaftsminister zu einem Rund-erlaß an die Landwirtschaftskammern zu bestimmen, durch welchen die letzteren ersucht wurden, ihrer Organisation besondere Gärtnereiausschüsse anzuzugliedern\*\*), dessen Einfluß darum auch hier zu reichen könnte, diese Bestrebungen zum Ziele zu führen.

Der Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner macht in seiner Zeitschrift („Handelsblatt“ f. d. d. G., Berlin 1915, S. 572) bekannt: er beabsichtige, für die Lehrlingsausbildung im Gärtnereiberufe gewisse einheitliche Grundsätze zu schaffen, nach deren Abschluß eine Lehrlingsprüfung einzuführen wäre, wie sie ähnlich schon von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien geplant sei. Die Angelegenheit, die schon früher in allen gärtnerischen Kreisen erörtert worden ist und deren Notwendigkeit allgemein anerkannt wurde, sei länger nicht mehr aufschiebbar. Durch den Krieg seien dem Berufe nicht nur ein großer Teil Lehrherren, sondern auch der tüchtigsten Gehilfen verlorengegangen. Die Heranbildung eines brauchbaren Nachwuchses sei also gewissermaßen eine Existenzfrage und gehöre auch aus ideellen Gründen zu den vornehmsten Pflichten einer Berufsvertretung, mit deren Erfüllung sobald als möglich begonnen werden müsse. Im Hinblick nun darauf, daß es mangels irgendwelcher gesetzlichen Organisation, wie sie z. B. bei dem Handwerk die Innungen darstellen, an Mitteln fehlt, den zur gleichmäßigen Einführung einer Lehrlingsprüfung unbedingt nötigen Druck auszuüben, hält der Vorstand einen staatlichen Zwang für unbedingt erforderlich. Zu diesem Zwecke wolle der Vorstand nun bei dem preußischen Landwirtschaftsminister vorstellig werden und dort erforschen, ob Aussicht vorhanden ist, vorläufig für Preußen ein derartiges Gesetz, unter Anlehnung an die Bestimmungen über die Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern, zu erreichen. In der Zwischenzeit werde der Vorstand auf die baldige Einführung einer freiwilligen Prüfung hintwirken. Von einer Vertagung etwa bis nach dem Kriege sehe der Vorstand auf alle Fälle ab, weil dann schließlich noch größere Aufgaben an den deutschen Gartenbau herantreten.

\*) Bergl. hierüber meinen Aufsatz im „Correspondenzblatt“ 1913 S. 413—415.

\*\*) Bergl. meinen bezüglichen Aufsatz im „Correspondenzblatt“ 1913 S. 100—102.

durchaus dem im Handwerk gleich. Es kommt dazu, daß nach dem durch § 154 Abs. 1 Ziff. 4 G.L. herrschend gewordenen Rechte logischerweise auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Handwerkskammern auf die Gärtnerei angewendet werden müßten, daß hier also bereits eine gesetzliche, und zwar gleich eine reichsgesetzliche Grundlage gegeben wäre, daß in einem deutschen Bundesstaate, dem Großherzogtum Oldenburg\*), diese Schlussfolgerung sogar schon gezogen worden ist. Diese Umstände sind einer Regelung auf dem Boden der Gewerbeordnung und bei den Handwerkskammern durchaus günstig. Und dennoch ist die Frage aufzuwerfen, ob die Gehilfenschaft in dem Punkte nicht nachgeben kann. Sie wird nachgeben können, wenn eine sichere Gewähr geboten wird, daß dadurch ihr eigenes Arbeitsrecht nicht wieder in Gefahr gerät, mit dem rückständigen landwirtschaftlichen Arbeitsrecht verknüpft zu werden und wenn auch die arbeitsrechtlichen Grundlagen des Lehrlingswesens in der Gärtnerei bei der Gewerbeordnung verbleiben. Das ist aber die grundsätzliche Bedingung, von der nicht abgegangen werden kann. Alles andere sind Zweckmäßigkeitstragen, über die sich reden läßt und die nach allen Seiten hin allerdings reiflich und gründlich geprüft werden müssen.

Eine gesetzliche Ordnung des Lehrlingswesens im Gärtnereiberufe ist ebensowohl vom Standpunkte der Gehilfen wie von dem der Unternehmer sehrnlich, je früher um so lieber, zu wünschen. Solange man sich indessen noch mit der Freiwilligkeit behelfen muß, läßt man gut, sich zur Bekämpfung der Lehrlingszuchterei das zur Richtschnur zu nehmen, was in diesem Punkte die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe Vorbildliches geschaffen hat.

Otto Albrecht.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Lebensmittelpreise in Christiania.

Das städtische statistische Amt in Christiania veröffentlicht eine Statistik über die Steigerung der dortigen Lebensmittelpreise seit 1908, der wir nach dem dortigen „Sozialdemokraten“ nachstehende Zahlen entnehmen. Demnach betragen die Durchschnittspreise im Kleinhandel im Jahre:

	1908	1914	1915
	Ore	Ore	Ore
Rindfleisch . . . . . Kilogramm	108	127	149
Lammfleisch . . . . . "	117	140	166
Speck . . . . . "	125	161	198

Beamt er zu empfehlen, an die sich das theoretische Studium anschließt." — Ebenso das Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin 1911, S. 43: „Nach beendeter Lehrzeit und nach bestandener Prüfung geht der junge Landwirt ein bis zwei Jahre, am besten als Hofbeamter, auf ein größeres, oder als alleiniger Beamter auf ein mittleres Gut. Dann weiter auf der Stufenleiter als Feldverwalter, Oberverwalter, Inspektor usw., und wenn irgendmöglich, versucht er auch einmal in Wirtschaften mit kaufmännisch geleiteten Nebenbetrieben anzukommen." — Hier wird also ausdrücklich bewiesen, daß das landwirtschaftliche Lehrlingswesen ausschließlich dem Zwecke der Ausbildung als Beamter im Berufe dient. Der Gärtnerehrling wird demgegenüber allenthalben nur zum Gehilfen ausgebildet.

\*) Vergl. „Deutsches Handwerksblatt“, Berlin 1914, S. 372.

Nr. 9

	1908	1914	1915
	Ore	Ore	Ore
Butter . . . . . Kilogramm	220	245	299
Margarine . . . . . "	128	144	155
Schweizerkäse (norweg.) . . . . . "	145	203	220
Eier . . . . . 20 Stück	175	211	249
Vollmilch . . . . . Liter	16,9	18,5	21
Weizenmehl . . . . . Kilogramm	31	34	44
Brot . . . . . "	24	27,3	35,5
Erbfen . . . . . "	32	46	86
Kartoffeln . . . . . 6 Pfund	24	26	35
Kaffee (Santos) . . . . . Kilogramm	158	220	228
Zucker (deutscher) . . . . . "	66	61	71
Petroleum . . . . . 5 Liter	79	90	98
Kohle . . . . . 100 Kilogramm	235	277	443
Kols . . . . . Hektoliter	153	176	273

Die Steigerung im Jahre 1915 entfällt wesentlich auf das zweite Halbjahr, was aus einem Vergleich der Dezemberpreise 1914 und 1915 klar hervorgeht. Es betrug der Preis in Ore im Monat Dezember:

	1914	1915
Rindfleisch . . . . . Kilogramm	125	185
Lammfleisch . . . . . "	127	176
Speck . . . . . "	165	246
Schweizerkäse . . . . . "	201	278
Milch . . . . . Liter	19	22
Erbfen . . . . . Kilogramm	66	91
Kartoffeln . . . . . 6 Pfund	24	38
Zucker (deutscher) . . . . . Kilogramm	62	80
Petroleum . . . . . Liter	91	115
Kohle . . . . . 100 Kilogramm	320	470
Kols . . . . . Hektoliter	190	350

Insgesamt sind die Preisverschiebungen für 50 wichtigere Lebensmittel statistisch ermittelt worden. Die durchschnittliche Steigerung im Jahre 1915 betrug 20–25 Proz., die Steigerung von Dezember zu Dezember 30 Proz. Gegenüber dem Durchschnittspreise von 1908 waren die Dezemberpreise 1915 um 65 Proz. höher.

Es ist dabei zu beachten, daß Norwegen eine verhältnismäßig freie Zufuhr hat, da es auf keine andere als seine eigene große Handelsflotte angewiesen ist. Die englische Blockade dürfte die Zufuhr zwar behindern, aber doch nicht inhibieren. Es handelt sich also um die gestiegenen Weltmarktpreise, die auch aus den obigen Zahlen sprechen.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Ueber die allgemeine und finanzielle Entwicklung des Fleischerverbandes im Jahre 1915 machten, wie uns aus dem Verbandsbureau geschrieben wird, die Vorstandsvertreter der am 16. und 17. Februar abgehaltenen Gauleiterkonferenz ausführliche Mitteilungen, denen folgendes zu entnehmen ist. Die Entwicklung im zweiten Kriegsjahr kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Im Berichtsjahr wurden 3828 Mitglieder aufgenommen. Die meisten Mitglieder wurden in den neugegründeten Konservenfabriken gewonnen. Hier war es auch möglich, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln. Durch das Fehlen geeigneter Mitarbeiter

war die Agitation, besonders unter den Frauen keine leichte. Sobald die Frauen und Hilfsarbeiter die Beschäftigung in der Konservenindustrie aufgeben, sind sie in den meisten Fällen für unsere Organisation verloren. Die Einnahmen betragen für das Jahr 1915 inkl. Kassenbestand 172 726,15 Mk., die Ausgaben 107 332,27 Mk. An Unterstützungen wurden 39 364,56 Mk. gezahlt. Aus dem Kriegshilfsfonds, der durch freiwillige Beiträge unterhalten wurde, an die Frauen im Kriege befindlicher Mitglieder bis Jahreschluß 47 880,— Mk. gezahlt. — Einstimmig beschloß die Konferenz, diese Unterstützungseinrichtung weiter beizubehalten. Ferner wurde beschlossen, während der Dauer des Krieges nur Arbeitslosenunterstützung wie bisher zu zahlen. Die Krankenunterstützung soll nach Kriegsbeendigung wieder gezahlt werden. Eingehend beschäftigte sich die Konferenz mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge. In Berlin hat es die Innung abgelehnt, mit der Organisation gemeinsam zu arbeiten. Die Innung will nur mit den Geldern in dieser Sache arbeiten. Die Abneigung der Fleischermeister und ihrer Innungen gegen den Verband ist die alte geblieben. Nach dem Kriege wird es wieder heftige Kämpfe um die Anerkennung der Organisation geben. Der Ausbau der Arbeitsvermittlung wurde eingehend behandelt. Im Fleischergewerbe liegt die Arbeitsvermittlung sehr im argen. Von Organisation ist hier nichts zu verspüren. Während an verschiedenen Orten Arbeitsmangel, herrscht an anderen Gesellenmangel. Die Innungsarbeitsnachweise sind nicht in der Lage, einen Ausgleich zu schaffen. Die während des Krieges eingeführte Frauenarbeit war ebenfalls Gegenstand der Verhandlungen. In vielen Bezirken wurden Frauen zu Gesellenarbeiten herangezogen, obgleich ein Mangel an solchen nicht mehr besteht. Notwendig ist, daß den Frauen weitgehendster gesetzlicher Schutz gewährt wird.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Januar 802 Zahlstellen mit 69 154 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 5532; davon waren 1656 am letzten Tage des Monats arbeitslos. Auf je 100 Mitglieder entfielen 2,39 Arbeitslose gegen 2,80 im Vormonat und 13,38 im Januar 1915. Für Arbeitslosenunterstützung am Orte wurden 20 146 Mk. verausgabt.

Im Malerverbande waren Ende Januar 7,27 Proz. der berichtenden Mitglieder arbeitslos gegen 17,55 Proz. am Schlusse des gleichen Monats im Jahre 1915. Die Zahl der berichtenden Mitglieder betrug 9197.

Zu der von der Regierung im Interesse des Meeres angeordneten Beschlagnahme gewisser Textilwaren schreibt der „Textilarbeiter“ u. a.:

„Das preußische Kriegsministerium und namentlich die hier in Betracht kommende Rohstoffabteilung treibt keine Politik der Deckung des militärischen Bedarfs allein, sondern sie erstrebt eine Kriegswirtschaftspolitik, die für Deutschland ebenso bedeutungsvoll ist wie die Strategie. Denn Deutschland führt jetzt nicht nur den militärisch-politischen Kampf gegen den Vierverband, sondern daneben — und dadurch unterscheidet sich der jetzige Feldzug ganz wesentlich von allen früheren — den Wirtschaftskrieg.“

Die glückliche Beendigung des einen ist ohne die glatte Durchführung des anderen undenkbar. Was nützt Deutschland ein militärischer Sieg, wenn wir wirtschaftlich so erschöpft sind, daß wir den Sieg nicht ausnützen

können. Andererseits hat Deutschland keinen Vorteil von einer wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, wenn es militärisch der Situation nicht gewachsen ist. Die beiden Arten der Kriegsführung laufen also parallel, und es ist die wichtigste Sorge des Kriegsministeriums, unsere wirtschaftlichen Waffen ebenso scharf zu halten wie unsere militärischen.

Deutschland stellt in diesem Kriege eine riesige belagerte Festung dar, deren Einwohner, solange der Krieg tobt, auf die Eigenwirtschaft angewiesen sind. Da muß alles, was an Gebrauchsgegenständen vorhanden ist, im Interesse der Allgemeinheit verwaltet werden. Diesem Zwecke dient die Beschlagnahme der Fertigwaren.“

Der Zimmererverband hat im Jahre 1915 insgesamt 37 Tarifverträge abgeschlossen, die für 555 Orte mit 816 Betrieben und 2280 Zimmerern gelten. 34 dieser Verträge wurden erneuert oder verlängert, während drei neue Verträge abgeschlossen wurden.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Centrale Tarifverhandlungen im Baugewerbe.

Der im Jahre 1913 zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Centralverband der Zimmerer und dem christlichen Bauarbeiterverband abgeschlossene Reichstarifvertrag für das Baugewerbe läuft am 31. März 1916 ab. Ueber die Kündigung des Vertrages oder mißlichweigende weiterlaufende Geltung bestehen keinerlei Bestimmungen, so daß, falls von keiner Seite eine Anregung zur Verhandlung gegeben wird, der Vertrag mit dem obengenannten Datum seine Wirksamkeit verliert und eine tariflose Zeit eintritt.

Noch bevor die am Vertrag beteiligten Organisationen sich über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Ablauf des Vertragsverhältnisses schlüssig geworden waren, erhielten sie im November des Vorjahres vom Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück ein vom 19. des gleichen Monats datiertes Schreiben, in dem auf den Gegenstand wie folgt Bezug genommen wird:

„Mit lebhafter Anteilnahme habe ich die Entwicklung der Verhältnisse unter dem geltenden Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, der in der Kriegszeit eine besondere Bedeutung gewonnen hat, verfolgt. Gegenstand meiner ersten Aufmerksamkeit ist nunmehr der Ende März 1916 bevorstehende Ablauf des Vertrages. Es liegt meines Erachtens im öffentlichen Interesse, daß der Eintritt einer tariflosen Zeit vermieden wird. In der sicheren Erwartung, mit dieser Ansicht bei den Arbeitgebern und Arbeitern des Baugewerbes Zustimmung zu finden, glaube ich mitzuwirken, um dieses Ziel zu erreichen.“

Zunächst wäre mir von Wert zu erfahren, ob bei den beteiligten Verbänden bereits Schritte eingeleitet worden sind, um dem mißlichen Zustand der Tariflosigkeit vorzubeugen und was etwa auf diesem Gebiete geschehen ist. Jedenfalls halte ich es für unbedingt erforderlich, daß alsbald jeder Verband für sich zu der Frage Stellung nimmt, ob er zur Teilnahme an Verhandlungen der bisherigen Vertragsparteien über eine Verlängerung oder Erneuerung des Tarifvertrages bereit ist. Ueber das Ergebnis dieser Beratungen erbitte ich eine Mitteilung und behalte mir vor, wenn nötig, gemeinsame Verhandlungen der Parteien zu einem geeigneten Zeitpunkt anzuregen.“